

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 11 (1895)

Heft: 35

Rubrik: Kreisschreiben Nr. 156 an die Sektionen des Schweizer. Gewerbevereins

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

befreunden und beantragt dafür folgende Aenderung des Schlusssatzes von Art. 31:

„Diese Verfügungen dürfen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit nur insoweit beeinträchtigen, als es zur Bekämpfung unsolider Geschäftsmanipulationen und gemeinschädlicher Konkurrenz nützlich erscheint.“

Hr. Greulich, Delegierter des Schweizer Arbeiterbundes, macht in Bezug auf die vom Centralvorstand beantragte Aenderung der Resolution darauf aufmerksam, daß es sich bei Schaffung von Berufsgenossenschaften nicht allein um den Handwerker- und Gewerbestand handle, daß vielmehr auch die Industrie, speziell die Uhrenindustrie und Stickerei, hierfür ein Interesse bekunde, weshalb statt „gesetzliche Organisation des Handwerker- und Gewerbestandes“ gesagt werden sollte „von Industrie und Gewerbe“. Er erklärt des fernern, daß der Schweizer Arbeiterbund sich ebenfalls mit der Frage der Berufsgenossenschaften beschäftigt und eventuell bereit sein würde, mit dem Schweizer Gewerbeverein sich über ein gemeinsames Vorgehen zu verständigen.

Hr. Nationalrat Wild, Direktor des Industrie- und Gewerbemuseums St. Gallen, unterstützt den Antrag Ringger und möchte ferner im Antrag Basel betr. Art. 31 e die Worte „über die Organisation des Handwerker- und Gewerbestandes“ streichen, da die nachfolgenden Worte: „über Ausübung von Handel und Gewerbe“ seines Erachtens genügen; ferner sollte der Schlusssatz dieses Artikels gestrichen werden. Wir sollen unsere Hoffnungen überhaupt nicht auf Verfassungsartikel setzen, die vielleicht doch nie zur Ausführung gelangen, wie dies z. B. mit Art. 27 der Fall sei. (Fortf. folgt.)

Kreisschreiben Nr. 156

an die

Sektionen des Schweizer Gewerbevereins

und an die Lehrlingsprüfungskommissionen

betreffend die

Lehrlingsprüfungen im Frühjahr 1896.

Werte Vereinsgenossen!

Es ist bereits im Kreisschreiben Nr. 154 und sodann im Bericht über die diesjährigen Lehrlingsprüfungen darauf hingewiesen worden, daß die nächstjährigen Prüfungen eine besondere Bedeutung haben werden mit Rücksicht auf die in Vorbereitung befindliche II. schweizerische Ausstellung prämiierter Lehrlingsarbeiten in Genf, an welcher jeder vom Schweizer Gewerbeverein subventionierte Prüfungskreis teilzunehmen verpflichtet ist. Diese Ausstellung soll eine Abteilung (D) der Gruppe XVIII „Gewerbliches Bildungswesen“ der Schweizer Landesausstellung bilden und bezweckt, eine vergleichende Uebersicht über den gegenwärtigen Stand und die Organisation des Lehrlingsprüfungswesens und die in den verschiedenen Gewerben erzielten Leistungen zu gewinnen, allfällige Lücken und Mängel zu erkennen, ein verbessertes und gleichmäßiges Prüfungsverfahren anzubahnen, für die Institution selbst Propaganda, speziell in der romanischen Schweiz, zu machen und überhaupt anregend und fördernd auf die beteiligten Kreise hinzuwirken. Zur rechtzeitigen Eröffnung dieser Spezialausstellung ist es nun absolut notwendig, daß alle Lehrlingsprüfungen vor Ende März oder spätestens den 12. April (1. Sonntag nach Ostern) erledigt seien, da die ausgewählten Arbeiten bis Mitte April nach Genf gesandt werden müssen.

Bei der Beurteilung der Probearbeiten durch die Fachexperten soll nicht etwa ein anderer Maßstab angelegt werden, als wie dies bisher üblich war.

Bei der Auswahl der Probearbeiten sind möglichst zu vermeiden und würden eventuell zur Ausstellung nicht acceptiert:

- a) eigentliche Prunkstücke, die über den Rahmen einer Lehrlingsarbeit hinausgehen;
- b) Probefstücke von zu großem Umfange (über 1,5 m² Bodenfläche oder Wandfläche und über 3 m Höhe);

- c) Probefstücke von zu großem Gewicht, über 75 Kilo;
- d) „ leicht zerbrechliche oder schwierig zu transportierende;
- e) „ feuergefährliche;
- f) „ welche eine längere Aufbewahrung nicht gestatten;
- g) „ welche aus irgend welchen Gründen (z. B. sofortige Ablieferung an den Besteller) nicht bis Ende Oktober disponibel wären.

Zur Ausstellung in Genf sollen dagegen gelangen: Alle durch beste Noten ausgezeichneten Prüfungsarbeiten, und zwar sowohl die Probearbeiten, als die in der praktischen Prüfung gefertigten Arbeitsproben (vergl. Art. 3 des Programms für die Lehrlingsarbeiten-Ausstellung), soweit der sehr beschränkte Platz es erlaubt. Die Arbeitsproben sollten überhaupt künftig in sämtlichen lokalen Ausstellungen der Lehrlingsarbeiten vorhanden sein.

Die auszustellenden Probearbeiten werden in Verbindung mit den lokalen Prüfungskommissionen durch Experten der Central-Prüfungskommission ausgewählt. Es ist notwendig, daß die Zeit der praktischen Prüfung möglichst frühzeitig bestimmt und der Central-Prüfungskommission mitgeteilt werde, damit die betreffenden Experten sich danach richten können.

Die Prüfungskommissionen werden ernstlich ersucht, diesen Vorschriften besondere Beachtung zu schenken, und danach zu trachten, daß die Lehrlingsarbeiten-Ausstellung in Genf möglichst ehrenhaft dastehe und ihren Zweck erfülle!

Im Prüfungsverfahren zeigen sich noch da und dort Mängel und Ungleichheiten und es ist aus mehreren Gründen eine Revision des seit 1891 in Kraft bestehenden Reglements und der Anleitung gewünscht worden. Wir ersuchen deshalb die Sektionen, uns ihre diesbezüglichen Vorschläge und Wünsche bis zum 1. Februar 1896 zu Händen der Centralprüfungskommission kundgeben zu wollen.

Wiederholt schon sind die Prüfungskommissionen gebeten worden, bei der Zulassung zur Prüfung strikte am Ausweis über eine den aufgestellten Normen entsprechende Lehrzeitdauer festzuhalten, da unseres Erachtens die noch vielerorts übliche zu kurze Lehrzeit einer der wesentlichsten Uebelstände in unserm beruflichen Bildungswesen ist und am besten mittelst der Lehrlingsprüfungen gehoben werden könnte. Trotzdem nun aber unsere bezüglichen, von bewährten und tüchtigen Fachleuten vorgeschlagenen Normen durchaus nicht zu hoch gestellt und auch für ländliche Verhältnisse zutreffend sind, werden sie immer noch von einzelnen Kreisen nicht eingehalten. Dies veranlaßt uns zu der Erklärung, daß ein Abweichen von diesen Normen nur in Ausnahmefällen, und mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung der Central-Prüfungskommission gestattet werden kann. Ohne diese Zustimmung wird für die betreffenden Prüflinge eine Subvention nicht gewährt und die Centralprüfungskommission sieht sich sogar vor die Frage gestellt, ob künftig solchen Prüfungskreisen, welche konsequent die bezüglichen Vorschriften nicht beachten, irgendwelche Subvention zu gewähren sei.

In gleicher Weise müssen wir auf konsequente Beachtung der Vorschrift bringen, welche den regelmäßigen Besuch einer gewerblichen Fortbildungsschule als Vorbedingung für die Zulassung der Prüfung erklärt.

Aus den Berichten der Prüfungskreise ist ersichtlich, daß den Arbeitsproben und überhaupt der praktischen Prüfung noch manchenorts nicht diejenige Aufmerksamkeit zugewendet wird wie der Herstellung von Probearbeiten. Es ist dies sicherlich ein Fehler. Namentlich sollte für die Vornahme der praktischen Prüfung die Zeit nicht zu knapp bemessen und wenigstens ein ganzer Tag dafür verwendet werden.

Bezüglich der theoretischen Prüfung ist sehr zu wünschen, daß dem Zeichnen überall die gebührende Berücksichtigung zu teil werde.

Im März 1893 haben wir erstmals ein Verzeichnis von

Arbeitsaufgaben (b. h. von Arbeitsproben, welche von den Fachexperten vorzuschreiben und vor ihren Augen während der Prüfung durch die Prüflinge zur Beurteilung ihrer Handgeschicklichkeit auszuführen sind) publiziert. Leider war es damals nicht möglich, aus allen Berufsarten Vorschläge für geeignete Arbeitsproben zu erhalten und es bedarf das Verzeichnis daher der Ergänzung und teilweisen Verbesserung. Da den Arbeitsproben bei den praktischen Prüfungen eine größere Bedeutung zukommt und deren Anwendung sich überall bestens bewährt hat, möchten wir alle Prüfungskommissionen, insbesondere aber die Vorstände der beruflichen Vereine ersuchen, dieses Verzeichnis durchzusehen und uns beförderlichst, spätestens bis Ende Jahres, allfällige Ergänzungen oder Verbesserungen zukommen zu lassen, damit noch rechtzeitig für die nächstjährigen Prüfungen eine neue und verbesserte Auflage des Verzeichnisses ausgegeben werden kann. Ausdrücklich sei bemerkt, daß es sich nicht um fertige Arbeiten, sondern um Proben der Handgeschicklichkeit handelt.

Sehr wünschenswert ist es, zu den Prüfungen auswärtige Experten zuzuziehen, bezw. wenigstens je einen für jeden Beruf bezw. Lehrling. An die bezüglichen Mehrkosten können entsprechende Beiträge geleistet werden.

Bei der Wahl der Fachexperten ist es sodann angezeigt, wo immer möglich die in den betreffenden Prüfungskreisen bestehenden Meistervereine oder die Vorstände der centralisierten Berufsverbände um Vorschläge anzugehen, bezw. ihnen die Wahl selbst zu überlassen. Zur Erzielung einer gleichmäßigen Vornahme der Prüfung und Taxation der Leistungen ist eine vorherige gemeinsame Instruktion der Experten, wenigstens der zum erstenmal amtierenden, unerlässlich.

Die Prüfungskommissionen möchten wir angelegentlich ersuchen, uns von den ihnen bekannten tüchtigen Fachexperten, die als solche Erfahrung besitzen und sich als unparteiisch und eifrig bewährt haben, mittelst des beiliegenden Formulars Mitteilung zu machen, damit solche auch andern Prüfungskreisen vorgeschlagen werden können. Dadurch kann dem Wunsche nach ständigen Experten, der aus mehrfachen Gründen nicht ausführbar ist, am besten entsprochen werden.

Endlich richten wir an alle Prüfungskommissionen und Sektionsvorstände die Mahnung, dafür sorgen zu wollen, daß die arbeitssuchenden Arbeiter von den Meistern um Vorweisung eines Lehrbriefes ersucht werden. Nur damit kann dem Lehrbriefe diejenige Bedeutung verschafft werden, die ihm gebührt.

Beim Sekretariat unseres Vereins können jederzeit alle für die Lehrlingsprüfungen notwendigen Formulare und Vorschriften bezogen werden. Veraltete Formulare (für Anmeldung und Berichterstattung) sind nicht mehr zu benützen.

Indem wir diese Vorschläge und Wünsche als im Interesse der Lehrlingsprüfungen liegend zur bestmöglichen Nachachtung empfehlen, zeichnen

Mit freundeidgenössischem Gruß

Für die Centralprüfungskommission:

Der Präsident:
C. Voos-Jegher.

Der Sekretär:
Werner Krebs.

Verbandswesen.

Schmiede- und Wagnerarbeiterverband. Die Schmiede und Wagner beschlossen an ihrem Verbandstage vom letzten Sonntag in Zürich den Anschluß an den schweizerischen Metallarbeiterverband.

Die Hauptversammlung des Argauischen kantonalen Schmiede- und Wagnermeisterverbandes vom vorletzten Sonntag in Brugg war des abscheulichen Wetters und anderer Verumstände wegen so schwach besucht, daß die Traktanden nicht behandelt werden konnten, sondern eine abermalige Versammlung auf Sonntag den 1. Dez., wiederum in den Gasthof zum Roten Haus in Brugg, Beginn 1 Uhr nachmittags, anzusetzen beschlossen wurde und zwar bei 50 Cts. Buße für

Wegbleibende. Hoffentlich werden Vereinspflicht und Interesse an der gemeinsamen Sache diesmal eine zahlreiche Versammlung zusammenbringen.

Die Delegiertenversammlung des st. gallischen kantonalen Gewerbeverbandes findet nächsten Sonntag, vormittags 11 $\frac{1}{4}$ Uhr, im „Döfen“ in Verneß statt. Referate: Herr Mäder in Widtensteig: Ueber Verlegung des Unterrichts der gewerblichen Fortbildungsschulen auf den Werktag. Herr Nationalrat Wild: Ueber die Bestrebungen des Schweiz. Gewerbevereins betreffend „unlauteren Wettbewerb“ und „obligatorische Berufsgenossenschaften“.

Zum Glaserstreik. In Zürich haben sich die nichtstreikenden Glaserarbeiter auch zu einem Vereine organisiert, um die böswilligen Angriffe der Streiker gemeinschaftlich abzuwehren und gemeinsam mit den Meistern ein Arbeitsnachweissbureau einzurichten. Nächsten Sonntag wird eine zweite Versammlung stattfinden, zu der öffentlich eingeladen werden soll.

Die Versammlung der Meister beschloß, den Kampf mit den Streikern fortzusetzen und ein eigenes Arbeitsnachweissbureau zu errichten, um den Gehilfen, die Arbeit suchen zu den Bedingungen der Meister, Gelegenheit zur Anmeldung zu geben.

Der Vorstand des Glaserfachvereins richtet an die Meister folgende Vorschläge zur Erledigung der Streitangelegenheit: 1. Es wird an den drei Orten Zürich, Winterthur und St. Gallen je ein Schiedsgericht gebildet aus zwei Meistern, zwei Arbeitern und einem unparteiischen Obmann. 2. Dieses Schiedsgericht beurteilt alle aus der Frage des Arbeitsnachweisses herrührenden Klagen, und Meister- und Fachverein verpflichten sich, dessen Spruch sich zu unterziehen. 3. Das Bureau der Arbeiter bleibt bestehen, die Meister haben das Recht der Kontrolle über dasselbe, oder es kann gemeinschaftlich geführt werden zu gleichen Teilen die Hälfte. 4. Durch dieses Schiedsgericht ist alle mißbräuchliche Handhabung des Arbeitsnachweissbureau ausgeschlossen, indem jederzeit den Meistern das Recht zusteht, durch Anhängigmachung einer Klage beim Schiedsgericht die Geschäftsführung des Bureau prüfen zu lassen. Sollten die Meister diese Offerte nicht annehmen, so drohen die Arbeiter mit ihrer Abreise und der Glaserperre über die ganze Schweiz.

Bei den Holzbildhauern Zürichs kommts zu keinem Streik; sämtliche Arbeitgeber haben ihnen den neunstündigen Arbeitstag bewilligt unter Zusage des bisherigen Lohnes. Hätten die Holzbildhauer Verkürzung der Arbeitszeit und Lohnerhöhung gefordert, so wäre ein Streik kaum ausgeblieben.

Elektrotechnische Rundschau.

Elektrische Straßenbahn in Luzern. Der Luzerner Stadtrat ermächtigte die Vaudirektion zur Vornahme der Vorarbeiten für Erstellung einer elektrischen Straßenbahn. Gleichzeitig beabsichtigt die Kriens-Luzern-Bahn die Umwandlung ihres Dampfbetriebes in elektrischen und es ist ein gemeinsames Vorgehen bei der Kraftgewinnung beider Bahnen beabsichtigt.

Elektrizitätswerk an der Sihl. Seit letztem Montag ist im Etablissement der Firma Heer u. Cie. in Thalweil die erste Kraft- und Beleuchtungsanlage vom Elektrizitätswerk an der Sihl in regelmäßigem Betrieb. Die letzte Woche vorgenommenen Proben fielen zur vollsten Zufriedenheit aus.

Elektrische Beleuchtung. Am 14. November erstrahlte Notmonten bei St. Gallen erstmals in der neu installierten elektrischen Beleuchtung.

Elektrische Beleuchtung Genf. Für die Beleuchtung der Hauptstraßen, Quais und Brücken mit elektrischen Bogenlampen wurde vom Verwaltungsrat ein Kredit von 230,000 Franken verlangt.